



VDNA-FILM E.V.
VERBAND DEUTSCHER
NACHWUCHSAGENTUREN

Allgemeine Informationen für Eltern und Jugendliche

1. Agenturaufnahme

Über die Aufnahme eines Klienten kann jede Agentur frei entscheiden. Bei einer gleichzeitigen Bewerbung bei mehreren Agenturen sollte sich jeder Bewerber darüber bewusst sein, dass eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Agenturen zwar juristisch möglich ist, praktisch jedoch wenig Sinn macht. Es könnte zu Missverständnissen, Irritationen bei Besetzungen und Terminkollisionen kommen, die letztlich zu Lasten des jeweiligen Klienten gehen würden.

Bei Minderjährigen sollte einer Agenturaufnahme immer ein ausführliches Gespräch mit den Eltern vorausgehen. Bei Abschluss eines Agenturvertrages ist die Unterschrift beider sorgeberechtigter Elternteile erforderlich.

2. Aufnahmegebühren

Die Mitglieder des VDNA erheben von ihren Klienten keine Aufnahmegebühren. Werden solche verlangt, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zur örtlichen Verbraucherzentrale.

3. Casting

Grundlage jeder Besetzung sind die Erfordernisse des jeweiligen Drehbuches, welches die Film- oder Fernsehproduktionsfirma verfilmen will. Zu diesem Zweck beauftragt sie in der Regel eine Castingagentur damit, die geeigneten Darsteller für die jeweiligen Rollen zu finden. Die Castingagentur richtet darauf hin konkrete Anfragen an Schauspielagenturen. Die Schauspielagentur unterbreitet der Castingagentur gezielt Vorschläge, schauspielerische Fähigkeiten, Alter, Grösse usw. ihrer Klienten berücksichtigen. Dabei liegt es im Interesse aller Beteiligten, dass Schauspielagenturen, den Castingagenturen möglichst genau passende Vorschläge unterbreiten.

Die Castings in der Film- und Fernsehbranche dienen also dazu, für eine bestimmte Rolle, die bestmögliche Besetzung zu finden. In der Regel wird projektbezogen zu Castings eingeladen. Wir empfehlen Eltern, falls erforderlich, ihren Kindern beim Lernen des Textes zu helfen, aber keine Vorgaben zu Betonungen u.ä. zu machen, weil darunter die natürliche Ausstrahlung der Kinder in aller Regel leidet.

Seriöse Castings sind grundsätzlich für alle Teilnehmer kostenfrei. Seriöse Castingagenturen werden von den jeweiligen Produktionsfirmen mit dem Casting beauftragt und auch dafür bezahlt.

Führen Nachwuchsagenturen Castings zur Agenturaufnahme durch, sind diese für die Teilnehmer ebenfalls kostenfrei.

Von einer Teilnahme an Castings, bei denen Gebühren gleich welcher Art erhoben werden, raten wir grundsätzlich ab.

4. Recall

Nach einem Casting kann zu einem sogenannten Recall kommen. Das bedeutet, dass der jeweilige Kandidat beim Casting überzeugt hat und beim Recall herausgefunden werden soll, ob und wie er zu anderen beteiligten Darstellern passt. Zum Recall werden nur diejenigen Darsteller eingeladen, die ernsthaft für eine Besetzung in Frage kommen. Bei grossen und anspruchsvollen Produktionen sind mitunter mehrere Recalls möglich.

5. Besetzungen

Über die Besetzung einer Rolle entscheiden Regie, Produzent und Redaktionen, nicht die jeweilige Agentur.

6. Darstellerverträge

Die Inhalte von Darstellerverträgen werden den Erziehungsberechtigten vor dem Abschluß kommuniziert. Jeder Darsteller hat das Recht, seine Verträge entweder selbst zu unterschreiben oder diese vor Unterschrift durch die von ihm bevollmächtigte Agentur einzusehen.

7. Drehgenehmigungen

Kinder und schulpflichtige Jugendliche benötigen in jedem Fall vor Dreharbeiten eine sogenannte Einverständniserklärung, die dann von der jeweiligen Produktionsfirma bei der Gewerbeaufsicht eingereicht werden muss.

Die hierfür erforderlichen Formulare erhalten die Eltern in der Regel von ihrer Agentur. Auf diesem Formular müssen auch bei getrennt lebenden Eltern, sofern nicht nur ein Elternteil sorgeberechtigt ist, beide unterschreiben, ein Arzt, die Schule und das zuständige Jugendamt.

8. Drehtage

Die mögliche Anzahl genehmigungsfähiger Arbeitstage ist im Kalenderjahr auf 30 Tage beschränkt. Zu den Arbeitstagen gehören u.a. auch genehmigungspflichtige Theaterauftritte, Synchrontermine und Sprechertätigkeiten. In seltenen Fällen kann hierzu von den Behörden eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

9. Arbeitszeitenregelungen für Kinder und Jugendliche

Grundsatz ist, dass Kinder keiner Beschäftigung eingehen dürfen. (§ 5 JArbSchG). Von diesem Grundsatz können Ausnahmen gemacht werden. Diese Ausnahmen werden im JArbSchG § 6 Abs. 1 geregelt.

Mitwirkung bei Theaterproduktionen:

Kinder über 6 Jahre: bis zu 4 Stunden täglich in der Zeit von 10 - 23 Uhr (§ 6 Absatz 1 Nr. 1 JArbSchG)

Mitwirkung bei anderen Medien- und Kulturproduktionen:

Kinder über 3 bis 6 Jahren bis zu 2 Stunden täglich in der Zeit von 8 - 17 Uhr (§ 6 Absatz 1 Nr. 2 a) JArbSchG)

Mitwirkung bei anderen Medien- und Kulturproduktionen:

Kinder über 6 bis 15 Jahren (Dies gilt auch für Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, wobei die Dauer der Vollzeitschulpflicht in den einzelnen Bundesländern variiert): bis zu 3 Stunden täglich in der Zeit von 8 - 22 Uhr (§ 6 Absatz 1 Nr. 2 b) JArbSchG)

Die Aufenthaltszeit am Drehort darf bis zu 5 Stunden betragen. Sie kann auf Antrag durch die zuständigen Behörden im Ausnahmefall mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten verlängert werden.

Mitwirkung bei anderen Medien- und Kulturproduktionen:

Jugendliche ab 15 bis 18 Jahre, § 2 JArbSchG) dürfen nicht mehr als 8 Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden (§8 JArbSchG) und dürfen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden (§ 13 JArbSchG) und dürfen nur in der Zeit von 6:00 Uhr - 20:00 Uhr, in Ausnahmefällen bis 23:00 Uhr beschäftigt werden (dann beträgt der Freizeitanspruch jedoch 14,0 Stunden) (§ 14 Absatz 7 JArbSchG) und dürfen nicht an Sonntagen beschäftigt werden, Ausnahme: Theatervorstellungen sowie Direktsendungen im Rundfunk (§ 17 Absatz 2 Nr. 5 JArbSchG). Quelle: Berufsvereinigung Medienpädagogische Fachkräfte e.V. / JArbSchG.

Nichteinhaltung der gesetzlich zulässigen Arbeitszeitregelungen durch eine Produktion

Zunächst sollten Sie Ihre Agentur zeitnah über eine eventuelle Arbeitszeitüberschreitung informieren, damit die Agentur gemeinsam mit Ihnen und der Produktion eine einvernehmliche Lösung finden kann. Sollte Ihr Kind nicht durch eine Agentur vertreten sein, suchen Sie das Gespräch mit der Produktionsleitung (denn im Normalfall sind es die Produktionsleiter/innen, die gegenüber der Aufsichtsbehörde in Haftung - auch finanzieller Art - genommen werden können). Sollte dieses Gespräch nichts bewirken oder sollten sich die Verstöße häufen oder eklatant sein, dann melden Sie das bitte bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (z. B. Gewerbeaufsichtsamt, Amt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit o. a.), die gegen solche Verstöße amtlich vorgehen wird. Sie können bei einer Meldung auch anonym bleiben.

10. Steuern

Dreharbeiten stellen eine weisungsgebundene Tätigkeit dar und werden daher auf Lohnsteuerbasis abgerechnet. Eventuelle SV-Beiträge werden einbehalten. Der Darsteller bekommt seine Gage als Nettogage ausgezahlt. Wird im Folgejahr beim zuständigen Finanzamt eine Steuererklärung eingereicht, so ist u.U. mit einer erheblichen Rückzahlung zu rechnen.

11. Nachhilfeunterricht

Der VDNA empfiehlt, bei drehtagebedingtem Unterrichtsausfall von 6 oder mehr Tagen, mit der jeweiligen Produktionsfirma, falls erforderlich, über eine Kostenübernahme für Nachhilfeunterricht zu verhandeln. Der Umfang sollte mit den Eltern und der Schule abgestimmt werden.

12. Gagen

Die Höhe der Gage ist Verhandlungssache zwischen der Produktionsfirma und der Agentur. Sie werden auf der einen Seite vom Budget der Produktionsfirma und auf der anderen Seite vom Alter, von den bisherigen Dreherfahrungen und den Anforderungen der Rolle beeinflusst. Die Mitglieder des VDNA bestehen bei Kindern auf einer Mindestgage von 250 €/Drehtag. Ausnahmen sind bei Sutdentefilmen oder Low-Budget-Produktionen möglich.

13. Vermittlungshonorar:

Eine pauschale Angabe zu den Vermittlungshonoraren der Agenturen ist nicht möglich, da es immer auf die konkrete Tätigkeit der Agentur ankommt. Aber es müssen folgende gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden:

Solange es sich um die reine Vermittlungstätigkeit handelt, findet die „Verordnung über die Zulässigkeit der Vereinbarung von Vergütungen von privaten Vermittlern mit Angehörigen bestimmter Berufe und Personengruppen (Vermittler-Vergütungsverordnung)“ Anwendung. Entsprechend des § 2 Abs. 1 dieser Vermittler-Vergütungsverordnung (VVO) darf die Vergütung des Vermittlers grundsätzlich nicht höher als 14 % des Arbeitsentgelts einschließlich der Umsatzsteuer sein.

Hiervon ausgenommen sind Beschäftigungsverhältnisse, in die vermittelt werden, die bis zu sieben Arbeitstagen umfassen (§ 2 Abs. 2 der VVO). Für diese Fälle darf die Vergütung des Vermittlers 18 % brutto des Arbeitsentgeltes nicht überschreiten.

Vor darüber hinausgehenden Provisionshöhen warnen wir. Lassen Sie sich in solchen Fällen die Zusatzleistungen der Agentur aufführen und achten Sie darauf, dass diese Zusatzleistungen auch tatsächlich erbracht wurden.

Für den Ausnahmefall, dass eine Filmproduktion die Vermittlungsprovision an den Vermittler begleicht, war es bis zum Jahr 2002 gesetzlich untersagt, dass der Vermittler dem Schauspieler ebenfalls eine Provision berechnet. Seriöse Agenturen haben diese Regel übernommen und stellen ihren Schauspielern / Darstellereleitern

keine Provision in Rechnung sofern diese bereits durch eine Filmproduktion übernommen wurde

In den Darstellerverträgen wird die Übernahme der Agenturprovision seitens der Produktion im Normalfall als Vertragsbestandteil aufgenommen.

Vermittelt eine Agentur dem Schauspieler ein Engagement im Bereich Werbung ist eine Provision in Höhe von 20 % sämtlicher Bruttoeinnahmen aus diesem Engagement zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer üblich. Im Normalfall wird diese Provision jedoch von der Produktion übernommen.